

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) zu dem Antrag der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Roman Müller-Böhm, Dr. Marco Buschmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/1175 –

Getrennt leben – Gemeinsam erziehen: Familienrechtliches Wechselmodell als Regelfall einführen

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Katrin Werner, Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/1172 –

Wohl des Kindes in den Mittelpunkt stellen – Keine Festschreibung des Wechselmodells als Regelmodell

A. Problem

Zu Buchstabe a

Nach Ansicht der Fraktion der FDP gewinne das Thema „getrennt gemeinsam Erziehen“ aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen immer mehr an Bedeutung. Die geltenden familienrechtlichen Regelungen förderten einseitige Rollenbilder, bei denen die Betreuungsleistung meist bei den Müttern liege, während den Vätern die Rolle des Unterhaltzahlers zukomme. Alleinerziehende seien überdurchschnittlich häufig von Altersarmut betroffen, während das andere Elternteil sich vom Kind entfremde. Die Fraktion der FDP fordert deshalb einen Paradigmenwechsel weg von tradierten Stereotypen hin zu einem neuen familienpolitischen Leitbild, das auf eine fortdauernde gemeinsame Verantwortung für das Kind abzielt und die hierzu notwendigen Rahmenbedingungen bereitstellt.

Das Wechselmodell als Regelmodell werde diesem Anliegen am ehesten gerecht, da es dem Kindeswohl durch die gemeinsame Erziehung beider Eltern am besten

Rechnung trage und gleiche Teilhabemöglichkeiten von Männern und Frauen am Arbeitsmarkt schaffe. Es dürfe aber nur angeordnet werden, wenn es dem Kindeswohl im Einzelfall nicht widerspreche. Insoweit habe eine negative Kindeswohlprüfung zu erfolgen.

Nach Ansicht der Fraktion der FDP solle der Bundestag die Bundesregierung auffordern, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Wechselmodell bei Trennung ohne Elternkonsens als Regelfall gesetzlich festschreibt und Lösungen für die entstehenden Folgeprobleme bereithält. Der Gesetzentwurf solle insbesondere Regelungen enthalten, die eine anteilige Beteiligung der Eltern an der Kindererziehung als Regelfall vorsehen, wobei das Kindergeld geteilt werden solle. Zu prüfen sei darüber hinaus, inwieweit der Mehrbedarf von Trennungsfamilien steuerlich und beim Bezug von Sozialleistungen zu berücksichtigen sei, und ob Regelungen zum Ehegattenunterhalt, im Sorge-, Melde- und Rentenversicherungsrecht sowie bei der örtlichen Gerichtszuständigkeit angepasst werden müssten. Schließlich sollten bundesweit gerichtsfremde Familienmediationsangebote zur Verfügung gestellt werden.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. bewertet das Wechselmodell als problematisch, insbesondere bei jüngeren Kindern im Alter von bis zu vier Jahren, in konflikthaften Situationen, bei häuslicher Gewalt sowie bei fehlender oder unzureichender Kommunikation zwischen den Elternteilen. Es komme auf eine Einzelfallprüfung des Kindeswohles an, wobei wesentliche Kriterien nach der Rechtsprechung des BGH eine sichere Bindung des Kindes zu beiden Elternteilen, der geäußerte Kindeswille, äußere Rahmenbedingungen, die Nähe der elterlichen Haushalte und die Erreichbarkeit von Schule und Betreuungseinrichtungen seien. Konflikte könnten nicht durch die Wahl eines Umgangsmodells gelöst werden, weshalb eine gerichtliche Anordnung des Wechselmodells mit Blick auf das Wohl des Kindes kritisch zu betrachten sei. Auch eine rechtliche Festschreibung des Wechselmodells als Regelmodell sei aufgrund der Vielzahl von Bedingungen, die erfüllt sein müssten, der falsche Weg. Im Übrigen existierten keine tragfähigen Regelungen für die Unterhaltsleistungen bei diesem Umgangsmodell, was dazu führe, dass ökonomisch schlechter gestellte Elternteile benachteiligt würden.

Die Fraktion DIE LINKE. fordert deshalb statt einer Festschreibung des Wechselmodells als Regelfall

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine gerichtliche Anordnung des Wechselmodells gegen den Willen oder das Wohl des Kindes ausschließt,

die Bundesländer aufzufordern, Schulungen an Gerichten und Jugendämtern im Hinblick auf eine kindgerechte Gestaltung des Gerichtsverfahrens festzuschreiben,

Modelle zur Unterhaltsermittlung zu entwickeln, die vom tatsächlichen Bedarf des Kindes einschließlich der Mehrkosten ausgehen, die durch das Wechselmodell entstehen,

in den Regelungen im SGB II das Konstrukt der „temporären Bedarfsgemeinschaft“ aufzulösen und bis zur Ermittlung der tatsächlich durchschnittlich entstehenden Mehrkosten Übergangsregelungen zu treffen,

die Länder und Kommunen in die Lage zu versetzen, eine bedarfsgerechte personelle und sachliche Ausstattung von Jugendämtern sicherzustellen,

zu prüfen, inwieweit Handlungsbedarf im Steuer- oder Melderecht besteht und

Maßnahmen zu ergreifen, die es Familien erleichtern, eine partnerschaftliche Aufteilung der Erziehungs-, Haus- und Sorgearbeit vorzunehmen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/1175 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP und eines Mitglieds der AfD bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der AfD.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/1172 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und eines Mitglieds der Fraktion der AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Antrag auf Drucksache 19/1175 abzulehnen,
- b) den Antrag auf Drucksache 19/1172 abzulehnen.

Berlin, den 25. September 2019

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Stephan Brandner
Vorsitzender

Axel Müller
Berichtersteller

Sonja Amalie Steffen
Berichterstellerin

Jens Maier
Berichtersteller

Katrin Helling-Plahr
Berichterstellerin

Gökay Akbulut
Berichterstellerin

Katja Keul
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Axel Müller, Sonja Amalie Steffen, Jens Maier, Katrin Helling-Plahr, Gökay Akbulut und Katja Keul

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlagen auf **Drucksachen 19/1175** und **19/1172** in seiner 20. Sitzung am 15. März 2018 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 19/1175 in seiner 36. Sitzung am 25. September 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der Fraktion der FDP, den Antrag abzulehnen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 19/1172 in seiner 36. Sitzung am 25. September 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, den Antrag abzulehnen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat in seiner 13. Sitzung am 6. Juni 2018 beschlossen zu den Vorlagen auf den Drucksachen 19/1175 und 19/1172 eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 23. Sitzung am 17. Oktober 2018 auf den 13. Februar 2019 terminiert hat. An der öffentlichen Anhörung, die der Ausschuss in seiner 34. Sitzung am 13. Februar 2019 durchgeführt hat, haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Eva Becker	Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im Deutschen Anwaltverein e. V. Fachanwältin für Familienrecht, Berlin
Miriam Hoheisel	Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV), Berlin Bundesgeschäftsführerin
Prof. Dr. jur. Anja Kannegießer	Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V./Deutsche Gesellschaft für Psychologie e. V. (BDP/DGPs), Berlin Fachpsychologin für Rechtspsychologie
Dr. Heinz Kindler, Dipl.-Psych.	Deutsches Jugendinstitut e. V., München
Josef Linsler	Interessenverband Unterhalt und Familienrecht – ISUV/VDU e. V., Nürnberg Pressesprecher

Brigitte Meyer-Wehage	Vorsitzende der Kommission für Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften im Deutschen Juristinnenbund e. V. (djb) Direktorin am Amtsgericht Brake
Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf-Kravets	Evangelische Hochschule Nürnberg
Prof. Dr. Sabine Walper	Deutsches Jugendinstitut e. V., München Forschungsdirektorin
Mathias Zab	Fachanwalt für Familienrecht, Berlin

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 34. Sitzung vom 13. Februar 2019 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu dem Antrag auf Drucksache 19/1175 lagen dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz mehrere Petitionen vor.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlagen in seiner 59. Sitzung am 25. September 2019 abschließend beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP und eines Mitglieds der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion der AfD die Vorlage auf Drucksache 19/1175 abzulehnen. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und eines Mitglieds der Fraktion der AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Vorlage auf Drucksache 19/1172 abzulehnen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** konfrontiert die Fraktion der FDP mit den Ergebnissen der öffentlichen Anhörung am 13. Februar 2019. Alle Sachverständigen hätten sich im Ergebnis dagegen ausgesprochen, das Wechselmodell als gesetzlichen Regelfall festzuschreiben. Auch die Sachverständige Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf-Kravets, welche von der Fraktion der FDP benannt worden sei, habe empfohlen, das Wechselmodell lediglich als Leitbild gesetzlich zu verankern. Fraglich sei, inwieweit es mit einer liberalen politischen Grundhaltung vereinbar sei, den Eltern mit einem Betreuungsmodell Lebensumstände vorzuschreiben. Im Übrigen stehe hinter der Wahl des Betreuungsmodelles häufig nicht die Entscheidung über die Aufteilung der Betreuung des Kindes, sondern die Frage der Unterhaltshöhe.

Die **Fraktion der FDP** stellte richtig, dass den Eltern kein Modell aufgezwungen werden solle; einvernehmliche Lösungen zwischen den Eltern hätten weiterhin Vorrang. Es gehe darum, das Residenzmodell, das sich an überkommenen Rollenmustern orientiere und durch die bestehenden Regelungen faktisch als Regelmodell vorgegeben werde, auszutauschen. Dies bedeute nicht, dass hiervon nicht abgewichen werden könne, insbesondere, wenn Ausübung von Gewalt drohe. Eine Prüfung des Kindeswohles solle nach wie vor im Einzelfall stattfinden. Nur wenn es dem Kindeswohl nicht widerspräche, solle das Wechselmodell gerichtlich angeordnet werden. Die Fraktion der FDP sei aber der Auffassung, dass im Einzelfall das Wechselmodell dem Kindeswohl in der Regel am besten entspreche. Sie bezeichnete es als Schlag ins Gesicht der Väter, wenn ihnen unterstellt werde, dass die Unterhaltsfrage das wesentliche Argument für das Wechselmodell darstelle.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** lehnte ebenfalls mit Blick auf die Ergebnisse der Anhörung ein gesetzlich festgelegtes Regelmodell grundsätzlich ab. Bei Betreuungsfragen müsse stets der Einzelfall geprüft und eine Entscheidung im Sinne des Kindeswohles getroffen werden. Da es im Sinne des Kindeswohles sei, wenn die Eltern eine einvernehmliche individuelle Lösung fänden, müsse das Gericht hierauf hinwirken. Sei es einvernehmlich vereinbart, sei das Wechselmodell als Betreuungsschlüssel durchaus zu begrüßen, nicht jedoch als gesetzliches Regelmodell. Dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. sei zuzustimmen, da es richtig sei, eine kategorische Anordnung des Wechselmodells durch die Gerichte zu verhindern und beim Unterhaltsrecht flexiblere Lösungen zu ermöglichen.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, dass auch sie die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung als Bestätigung werte, dass es gegenwärtig nicht den gesellschaftlichen Lebensrealitäten von Familien entspreche, das Wechselmodell als Regelfall gesetzlich festzuschreiben. Zugleich hätten sich aber alle Sachverständigen grundsätzlich für das Wechselmodell als anzustrebendes Betreuungsmodell ausgesprochen. Es sei deshalb als Zukunftsvision zu betrachten, die gegebenenfalls in 20 Jahren als Regelmodell gelebt werde. Mit Bezug auf den Antrag der Fraktion

DIE LINKE. räumte die Fraktion der SPD ein, dass es im Unterhaltsrecht Reformbedarf gebe und äußerte sich optimistisch, dass die Bundesregierung hierzu in Kürze einen Gesetzentwurf vorlegen werde.

Die **Fraktion DIE LINKE.** resümierte, dass verschiedene Betreuungsmodelle möglich seien, im Einzelfall aber immer das Kindeswohl entscheiden müsse. Sie sprach sich ihrem Antrag entsprechend mit Nachdruck gegen die Festschreibung eines gesetzlichen Regelmodelles aus, wie ihn die Fraktion der FDP fordere.

Die **Fraktion der AfD** sprach sich nicht grundsätzlich gegen das Wechselmodell als Betreuungsmodell aus. Sie vertrat jedoch die Ansicht, dass dessen Umsetzbarkeit an Bedingungen geknüpft sei, die nur selten vorlägen. Als gesetzliches Regelmodell sei das Wechselmodell mithin nicht tauglich. Auch sie sah häufig die Frage des Unterhalts im Vordergrund bei der Entscheidung für ein Wechselmodell.

Berlin, den 25. September 2019

Axel Müller
Berichtersteller

Sonja Amalie Steffen
Berichterstellerin

Jens Maier
Berichtersteller

Katrin Helling-Plahr
Berichterstellerin

Gökay Akbulut
Berichterstellerin

Katja Keul
Berichterstellerin

